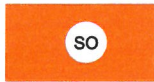


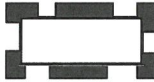
## Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet "Reiterhof"  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßgeblich ist die Baunutzungsverordnung i.d.F.v. 23.1.1990

### Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Keramikscherben, Gruben, Urnen, Bodenverfärbungen, Steinansammlungen etc., auch geringe Spuren solcher Bodenfunde) gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Diepholz Tel. 05441 976-0) und dem Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (tel. 0511 925-50) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und zu schützen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

# Gemeinde Wagenfeld

## 30. Änderung des Flächennutzungsplanes SO. Reiterhof Rahdener Straße

Planungsstand: Endfassung

Datum: 4.3.2014

Maßstab: 1:5.000



Schwarz + Winkenbach

Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02      Telefax 444 49

e-mail      Post@MichaelSchwarz-Planer.de





## Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 :5000 (AK5)

Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Sulingen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen...  
(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Wagenfeld, den 1. MRZ. 2014

*[Signature]*  
Bürgermeister  


**Verfahrensvermerke**

**Aufstellungsbeschuß**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den 1. MRZ. 2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrage



**Planverfasser**

Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umwelplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 10.06.2014

**Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 17.01.2014 bis 17.02.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den 1. MRZ. 2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrage



**Feststellungsbeschuß**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 04.03.2014 beschlossen.

Wagenfeld, den 1. MRZ. 2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

**Genehmigung**

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 023 10/2014/82) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Diepholz

Diepholz, den 01.03.2014

Der Landrat  
Im Auftrage:

*[Signature]*



**Beitrittsbeschuß**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: .....), aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

**Bekanntmachung**

Die Erteilung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. .... bekanntgemacht worden. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Wagenfeld, den 08. OKT. 2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrage



**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 1.2. OKT. 2015

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

